

Art. 156.

An Geld bis zu fünfzig Thalern werden bestraft:

- 1) Fabrik- und Gewerbe-Unternehmer, wenn sie ungeachtet der Aufforderung der zuständigen Behörde unterlassen, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Fabrik- oder Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind;
- 2) Personen, welche den in sonstiger Hinsicht zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe und bei Gewerben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 157.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer es unterläßt, die in Bezug auf die Annahme und Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 16 Jahren durch Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten und Listen zu führen.

Art. 158.

Wer außer den Fällen des Art. 157 den bestehenden Verordnungen über die Annahme und Beschäftigung von Arbeitern, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern gestraft.

Wird ein Arbeitgeber innerhalb der letzten fünf Jahre drei verschiedene Male auf Grund der in Abj. I enthaltenen Bestimmungen bestraft, so kann der Richter beim dritten Straffalle es

für zulässig erklären, daß die Polizeibehörde dem Straffälligen die Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer unterlagt.

Die Unterjagung und zwar für mindestens drei Monate muß stattfinden, wenn der betreffende Arbeitgeber innerhalb der letzten fünf Jahre bereit sechs verschiedene Male bestraft war.

Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse werden an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die für die Arbeiter des betreffenden industriellen oder gewerblichen Unternehmens etwa bestehende Krankens-, Unterstützungs-, Sterbe- oder Sparcasse, und in Ermanglung einer solchen Casse in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Schlussbestimmung.

Art. 159.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Die bis zu diesem Tage bestehenden Verordnungen und Polizeivorschriften bleiben in Kraft bis zu ihrer in legaler Weise bewirkten Abänderung, wenn und soweit über den Gegenstand, welchen sie betreffen, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Vorschriften derselben Art erlassen werden können.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmung die dormal geltenden polizeilichen Vorschriften auch nach dem 1. Januar 1872 in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angeordneten Strafen bei Aburtheil-